

Antwort auf RTL Anfrage vom 11.04.2023 an Asklepios Klinik Nord

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 11.04.2023 und beziehen im Folgenden Stellung zu Ihren Nachfragen zu unserer Klinik Nord - Heidberg.

In Ihrer Anfrage melden Sie einen Fall, in dem ein an Parkinson erkrankter Patient sehr leise geredet haben und schwer verständlich gewesen sein soll. Die Parkinson'sche Krankheit ist eine komplexe Erkrankung: Nicht nur die Bewegung der Betroffenen ist eingeschränkt, sondern typischerweise stellt auch die Sprache eine große Herausforderung dar. Selbst Muttersprachler:innen kommen häufig an einen Punkt, an dem das gesprochene Wort der Parkinsonpatient:innen nicht auf Anhieb und generell nur schwer verstanden wird. Um auf derartige Fälle – in denen sich Patient:innen nicht ausreichend verbal äußern können (z.B. Patient:innen mit Trachealkanülen) – vorbereitet zu sein, sieht die Ausbildung all unserer Pflegekräfte einen Teil zur nonverbalen Kommunikation vor.

Uns ist kein Fall bekannt, in dem es durch sprachliche Barrieren oder einen anderen Aspekt der Integration zu einer Situation gekommen wäre, die zu einer Patientengefährdung geführt hat. Die Mitarbeitenden sind grundsätzlich auch dazu angehalten, die examinierten Pflegekräfte vor Ort bei herausfordernden Situationen um Unterstützung zu bitten.

Sie fragen nach einer angeblichen Situation, in der die Dosierung von Psychopharmaka geändert worden sein soll und beziehen sich dabei auf ein nicht näher konkretisiertes Gespräch. Bitte nennen Sie uns hierzu weitere Einzelheiten, damit wir diese angebliche Situation und das Gespräch nachvollziehen können. Außerdem möchten wir Sie darauf hinweisen, dass der Begriff „Psychopharmaka“ eine Gruppe von Medikamenten bezeichnet, welche durchaus auch andere Synonyme haben können. Das bedeutet weder, dass die Pflegekraft die Gruppe der Medikamente beziehungsweise deren Wirkweise nicht kannte, noch stellt es die grundsätzliche Fachkompetenz der Pflegekraft in Frage.

Das Anerkennungsverfahren ist darauf ausgerichtet, die Internationalen Pflegekräfte zu befähigen, alle in Deutschland für eine Pflegekraft üblichen Tätigkeiten – wie auch das Ausfüllen der Patientenakte – zu übernehmen. Selbstverständlich kann es bei einzelnen Dokumentationsschritten vorkommen, dass ein:e erfahrene:r Kolleg:in unterstützend zu Rate gezogen wird, was auch bei nationalen Pflegekräften der Fall sein kann. Es werden alle Pflegekräfte, internationale wie nationale, im Umgang mit dem Krankenhausinformationssystem der Klinik geschult, in welchem die Dokumentationen erfasst werden.

In dem von Ihnen genannten Zeitraum kam es in lediglich in 2 von 42 Schichten vor, dass wir aufgrund von kurzfristigen Krankheitsausfällen von unserer Zielbesetzung für diese Station, die im Durchschnitt 20 Prozent über der Pflegepersonaluntergrenzenverordnung (PpUGV) liegt, abweichen mussten. In diesen beiden Schichten wurden die Anleitungen für die Internationalen Pflegekräfte durch unsere hauptamtlichen Praxisanleiter:innen durchgeführt, wodurch die anderen Mitarbeitenden der Station entlastet wurden. Darüber hinaus steht in solchen Situationen Unterstützung aus anderen Bereichen des Krankenhauses bereit, die jederzeit angefragt werden kann. Das bedeutet, dass in Arbeitsspitzen Mitarbeitende aus anderen Bereichen unterstützen. Ein solcher Dienst wird keinesfalls geplant,

sondern entsteht nur in Ausnahmefällen durch akuten Personalausfall; die Dienstplanung erfolgt, wie in unserem vorherigen Schreiben erläutert, weit im Voraus und in Absprache mit dem Betriebsrat. Das Einhalten der PpUGV wird regelmäßig klinikintern und vom Institut für Entgeltsysteme im Krankenhaus (INEK) überprüft und wurde noch nie beanstandet.

Sie verweisen in Ihrer Frage auf eine junge Mitarbeiterin, die angeblich in dem von Ihnen genannten Zeitraum Hygienevorschriften nicht immer eingehalten haben soll. Auch hierzu bitten wir um eine Konkretisierung: Wann genau soll dies stattgefunden haben? Handelt es sich um eine Internationale Pflegekraft in Anerkennung? In welchen Situationen genau soll dieser Fall stattgefunden haben? Unabhängig davon gilt grundsätzlich: Mit Hilfe unseres Qualitätsmanagements, das in all unseren Kliniken einen sehr hohen Stellenwert hat, sind wir in der Lage, Fehler weitestgehend zu vermeiden. Darüber hinaus gehört das Lernen aus potenziellen Fehlern oder Beinahe-Fehlern zu jedem Arbeitsprozess. Hierzu verweisen wir noch einmal auf unser CIRS-System, welches wir Ihnen bereits beschrieben haben. Zudem findet bei uns zweimal im Monat eine Praxisanleitung für Pflegekräfte in Anerkennung statt, in der unter individueller Aufsicht deren Kompetenzen in diversen Bereichen, unter anderem Hygiene und der Umgang mit Patient:innen, überprüft werden. Das Ergebnis wird im Anschluss besprochen und etwaige potenzielle Fehler aufgearbeitet.

Zu Ihren Fragen bezüglich der Hygienevorschriften handelt es sich unserer Kenntnis nach um Einzelfälle. Bei dem von Ihnen geschilderten und uns bekannten Clostridien-Vorfall ist es zu keinem Zeitpunkt zu einer Gefährdungssituation gekommen, da die angegebene Clostridien-Infektion nach erfolgreicher Behandlung nicht mehr bestand, was dazu führte, dass die Isolation des Patienten sowie die Schutzmaßnahmen innerhalb des Patientenzimmers bereits aufgehoben waren. Lediglich die Entfernung des Warnhinweises an der Tür war bedauerlicherweise schlichtweg vergessen worden.

Aufgrund Ihrer Nachfrage zu dem Anerkennungsprozess führen wir Ihnen im Folgenden den Ablauf des Anerkennungsverfahrens aus:

Nachdem die Internationalen Pflegekräfte zu Asklepios gekommen sind, prüft die Sozialbehörde alle Unterlagen von jeder einzelnen Person und legt fest, wie lange eine Anpassungsmaßnahme im Sinne eines Anpassungslehrgangs durchzuführen ist. Der praktische Teil der Ausbildung im Anerkennungsverfahren wird in den Asklepios Kliniken durchgeführt. Die theoretische Ausbildung findet bei einem durch die Behörde zertifizierten Bildungsträger statt.

Die abschließende Anerkennungsprüfung organisiert und verantwortet die Sozialbehörde Hamburg. Die Anerkennungsprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Beide Teile werden durch eine:n externe:n Prüfer:in abgenommen, welche:r von der Sozialbehörde Hamburg bestellt wird und auf dessen/deren Wahl Asklepios keinen Einfluss hat. Die zuständige Behörde bestellt gemäß § 10 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) die gesetzlich vorgesehenen Mitglieder des Prüfungsausschusses, u.a. bestehend aus mindestens einer/einem von der Behörde beauftragte:n Prüfer:in und eine:r Fachprüfer:in. Als Fachprüfer:innen im praktischen Teil sollen gem. § 10 Abs. 2 der PflAPrV die Lehrkräfte bestellt werden, die die zu prüfende Person überwiegend ausgebildet haben, also dann naturgemäß Personal des Hauses sind.

Für die Ausbildung im Anerkennungsprozess gibt es ein Curriculum, nach welchem die fachlichen Inhalte gelehrt werden, die Gegenstand der späteren Prüfung sein können und aus denen sich die Prüfungsfragen ergeben. Der Ablauf und die Dauer der praktischen Anerkennungsprüfung nach der PflAPrV sind gesetzlich vorgegeben und damit als solche bekannt – selbstverständlich nicht bekannt sind die konkreten Inhalte der praktischen Prüfung, da sich diese erst durch die konkrete Situation ergeben, in der sich der/die Patient:in zum Zeitpunkt der Prüfung befindet. Fragen, die sich durch die spontane Prüfungssituation am Patienten/ an der Patientin ergeben, können naturgemäß nicht abgesprochen werden.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass in Deutschland in allen Bereichen des Gesundheitswesens ein eklatanter Fachkräftemangel besteht, der nicht allein durch die Rekrutierung nationaler Auszubildender gedeckt werden kann. Dem Fachkräftemangel in der Pflege kann nur durch Zuwanderung qualifizierter Fachkräfte und deren Integration in die hiesigen Arbeitsprozesse und -bedingungen begegnet werden und stellt einen kontinuierlichen Prozess dar, dem Zeit eingeräumt werden muss. Viele Krankenhausträger und Gesundheitseinrichtungen engagieren sich wie Asklepios aktiv für diese qualifizierte Zuwanderung – die von der Bundesregierung für die Pflege ausdrücklich gewünscht und gefördert wird – und für deren Erfolg es unzählige positive Beispiele in unseren Krankenhäusern gibt. Das Anerkennungsverfahren ist in Deutschland ein staatliches Prüfungsverfahren zur Gleichstellung Internationaler Pflegekräfte mit hiesigen examinierten Pflegekräften nach Abschluss der Berufsausbildung – Routine und Erfahrung im Umgang mit hiesigen Patient:innen, in Deutschland üblichen Therapiemethoden und -verfahren entstehen – bei Internationalen Pflegekräften mit abgeschlossener Anerkennungsprüfung ebenso wie bei nationalen Pflegekräften nach bestandener Abschlussprüfung zur/zum Pflegefachfrau / Pflegefachmann – über die Jahre der Berufstätigkeit in den Kliniken.